

Stefan Leßmann

Abteilung für Mittelalterliche Geschichte

Hausarbeit

Die Entstehung der Kammerknechtschaft der Juden

HS : Die Juden in Europa bis ins 12. Jahrhundert

WS 1997/98

Inhalt

I. Das Verhältnis Juden – Kaiser.....	3
II. Das Verhältnis Heinrichs IV. zu den Juden.....	5
A. Das Privileg an die Juden von Speyer 1090.....	5
B. Heinrichs Reaktion auf die Kreuzzugsprogrome	7
C. Der Mainzer Landfriede von 1103.....	9
III. Die soziale Stellung der Juden im Sachsenspiegel	10
IV. Friedrich I.	12
A. Das Judenprivileg von 1157	12
1. Eine Urkunde Heinrichs IV.?	12
2. Das Wormser Privileg als Urkunde Friedrichs I.	15
B. Das Privileg für die Juden von Regensburg	15
V. Die „Kammerknechtschaft“ unter Friedrich II.....	17
VI. Der entscheidende Wendepunkt der kaiserlichen Judenpolitik.....	20

I. Das Verhältnis Juden – Kaiser

Seit der Antike war das Verhältnis zwischen Christen und Juden ein äußerst schwieriges. Zum einen waren die Juden nach dem Verständnis der Christen unmittelbar Schuld am Tod Christus‘. Sie hatten damit ihren eigenen Gott verraten und wurden so kollektiv zu verdächtigen und falschen Menschen, die beharrlich an ihrem Irrglauben festhielten. Zum anderen jedoch bestand natürlich zwischen den beiden Religionen eine enge Verbindung, schließlich war das Volk Israel zumindest bis zum Kreuzestod Jesus‘ das Volk Gottes gewesen, war der Heiland als Jude geboren worden und stellte den im AT prophezeiten Messias dar. So betonten auch die Kirchenväter die Notwendigkeit, die Juden in ihrem Glauben und ihren religiösen Bräuchen unangetastet zu lassen, wie etwa Augustinus in *De civitate Dei* ausführt:

[...] per scripturas suas testimonio nobis sunt prophetias nos non finxisse de Christo¹

So wurden die Juden also nicht, wie etwa die heidnischen und orientalischen Kulte, vom Christentum schnell beiseite geschoben und massiv unterdrückt,² sondern konnten im Gegensatz zu diesen in relativer Freiheit (Einschränkungen gab es in Form der Judensteuer und in christlicher Zeit etwa mit dem Verbot des Neubaus von Synagogen) als eine Sondergruppe im ganzen römischen Reich siedeln und ihre Religion ausüben.³

Bis ins 11. Jahrhundert lebten die Juden in Deutschland ohne rechtliche Einschränkungen und ohne berufliche Beschränkungen. Zwar war den Juden der Zugang zum städtischen Handwerk verwehrt, indem die gerade entstehenden Zunftordnungen sich prinzipiell als christliche Vereinigungen mit christlichen Bräuchen verstanden. Noch mußten sich die Juden aber nicht auf wenige Berufsgruppen wie den Geldverleih beschränken, wie es im Hochmittelalter der Fall war, sondern betätigten sich vorrangig als Händler, als Ärzte, aber durchaus auch in der Landwirtschaft. Vor allem aber besaßen

¹ Aurelius Augustinus: Der Gottesstaat. *De civitate Dei*, 2 Bd., dt. von Carl Johann Prel, Paderborn 1979, 398f (XVIII 46).

² vgl. Dietmar Willoweit: Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft. Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter, In: Karlheinz Müller und Klaus Wittstadt (Hg.): *Geschichte und Kultur des Judentums. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg*, Würzburg 1988, 72.

³ vgl. Hermann Greive: *Die Juden. Grundzüge ihrer Geschichte im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa*, Darmstadt ⁴1992, 6f.

sie im Frankenreich und wohl, auch wenn zu dieser Zeit keine Quellen vorliegen, ebenfalls zur Zeit der Ottonen, den Rechtsstatus von Freien.⁴

Erst mit Heinrich IV. beginnt im Heiligen Römischen Reich eine Entwicklung hin zu einem neuen Status der Juden, zu einer Leibeigenschaft unter der königlichen *camera*, der Kammerknechtschaft. Wann hier der entscheidende Umbruch in der rechtlichen Stellung der Juden stattfand und wie er zu erklären ist, darüber gibt es in der Forschung eine Reihe unterschiedlicher Erklärungsansätze. Einigkeit herrscht darüber, daß tatsächlich ein rechtlicher Wandel vom Status des Freien zu dem eines Leibeigenen stattgefunden hat, und ebenso einig ist man sich darüber, daß für diesen Wandel drei Herrscher von Bedeutung waren, Heinrich IV., Friedrich I. Barbarossa und Friedrich II. Ebenso besteht kein Zweifel, daß in der Rechtsrealität das Rechtsprinzip der Kammerknechtschaft der Juden erst mit Rudolf von Habsburg Anwendung fand. Uneinig ist man sich jedoch darüber, mit welchen Bestimmungen oder auch bloß Formulierungen der Grundstein zu einem neuen Rechtsverständnis gelegt wurde und was die Ursachen hierfür waren. Diese Arbeit will die Forschungsdiskussion hierüber darstellen, die Probleme der Ansätze diskutieren und versuchen, die unterschiedlichen Folgerungen zu einer Verbindung zu bringen. Dazu soll zunächst die Privilegierung der Juden durch Heinrich IV. sowie die Auswirkungen der Programe des ersten Kreuzzuges auf den Judenschutz untersucht werden. Weiter rücken die Maßnahmen Friedrichs I. und Friedrichs II. in den Blickpunkt, und schließlich ist die Differenz zwischen Rechtsprinzip und Rechtswirklichkeit in Bezug auf das Problem der Kammerknechtschaft zu diskutieren.

Schwerpunktmäßig liegen dieser Untersuchung die Arbeiten von Schiffmann und Kisch als Vertreter der älteren Forschung⁵ sowie Patschovsky und Willoweit zugrunde,⁶ wobei letztere sich in vielen Punkten betont von Kisch entfernen und geradezu zu einem gegenteiligen Schluß kommen. Die Quellenlage zur Kammerknechtschaft ist in deren Entstehungsphase sehr begrenzt und beschränkt sich auf die Judenprivilegien Heinrichs IV., Friedrichs I., Friedrichs II. sowie den Mainzer Landfrieden von 1103 und den Sachsenpiegel.

⁴ vgl. Alexander Patschovsky: Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9. - 14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich, In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt. 110 (1993), 336. ebenso Guido Kisch: Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters nebst Bibliographien, Sigmaringen²1978, 51 (FN 26).

⁵ Sara Schiffmann: Heinrichs IV. Verhalten zu den Juden zur Zeit des ersten Kreuzzuges, In: Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland 3 (1931). Zu Kisch vgl. FN 4.

⁶ vgl. FN 2 und 4.

II. Das Verhältnis Heinrichs IV. zu den Juden

A. Das Privileg an die Juden von Speyer 1090

Das wichtigste Dokument, das wir als Quelle für das Verhältnis der Juden zu Heinrich IV. haben, ist das sogenannte „Judenprivileg“ von 1090 an einige Juden von Speyer.⁷ Dieses Privileg lehnt sich eng an seine „Vorgänger“, die in Formularmustern überlieferten Privilegien Ludwigs des Frommen, etwa für die „ganze Judenschaft von Lyon“ an, hat als Empfänger jedoch nicht die ganze Gemeinde von Speyer, sondern bestimmte Juden, die sich mit der Bitte um Ausfertigung und auf Vermittlung des Bischofs von Speyer, Huozman (Rüdiger), an den Kaiser gewandt haben. In diesem Privileg wird ein gewiß nicht unwichtiger Teil der Judenschaft von Speyer auf eigene Nachfrage, und somit also auf Basis gegenseitigen Einverständnisses und gegenseitiger Anerkennung, unter den besonderen Schutz des Kaisers gestellt („*sub tuicionem nostram recipemus et teneremus*“) und mit besonderen Rechten ausgestattet. Dieses Privileg kann, ebenso wie die Privilegien Ludwigs des Frommen, in keiner Weise als Rechtseinschränkung der Juden verstanden werden, sondern ist vielmehr deutlich eine Besserstellung. Die Juden bekommen ausdrücklich den Schutz ihres Geschäftes und ihres Besitzes zugesichert, erhalten die Möglichkeit, untereinander nach jüdischem Recht zu richten, werden von christlichen Gottesurteilen ausgeschlossen, ja sie dürfen sogar christliche Knechte und Mägde beschäftigen und ihre heidnischen Sklaven dürfen nicht bekehrt und damit „*ihrem Dienst entzogen*“ werden, was in der ganzen Geschichte der Beziehungen zwischen Christen und Juden immer umstritten war. Sehr wahrscheinlich wurde das Privileg nicht ohne eine Gegenleistung seitens der Juden erteilt, vor allem, da Heinrich für seinen zweiten Italienzug im gleichen Jahr wahrscheinlich bestens Geldmittel brauchen konnte.⁸

Obwohl hier ein im Mittelalter keineswegs seltener Vorgang stattfand, indem eine bestimmte Bevölkerungsgruppe bestimmte Sonderrechte zugewiesen bekommt, lassen sich an diesem Vorgang dennoch einige Besonderheiten festmachen. So läßt sich etwa aus der Verleihung des, von der NS-Forschung so genannten „Hehlerprivilegs“, also des Rechtes der privilegierten Juden, unwissentlich erworbene gestohlene Güter nur gegen Erstattung des Kaufpreises an den ursprünglichen Besitzer herauszugeben, die Bildung

⁷ MGH DD H. IV. 411 (1090 Febr. 19).

⁸ vgl. Schiffmann: Heinrich IV., 53f.

eines völlig neuen, im mittelalterlichen Deutschland bisher unbekanntes Rechtes abzulesen. Die für den Rest der Untertanen immanent gültigen germanischen Volksrechte sehen vor, daß der Käufer den gutgläubigen Erwerb der Ware nachweisen und zudem dem eigentlichen Besitzer ohne Entschädigung überlassen muß.⁹ Bei dieser neuen Regelung läßt sich nun aber eine Nähe zu dem talmudischen Marktschutzrecht nachweisen, was sich mit der Tatsache begründen läßt, daß das Privileg ja ausdrücklich auf Wunsch einiger Juden ausgestellt wurde, die möglicherweise ihre Ideen und Rechtsvorstellungen mit einfließen ließen.¹⁰ Dies stützt nochmals die Meinung, daß hier eine, von den Juden befürwortete und erhoffte Sonderstellung geschaffen wurde, zum Schutz der eigenen Handelstätigkeit. Im Falle des „Hehlerprivilegs“ wurde dieses Sonderrecht später aber wohl auch von den Juden als gefährlich für die Beziehungen mit den Christen empfunden, so daß in den jüdischen Gemeinden zunehmend empfohlen wurde, sorgfältig darauf zu achten, kein Diebesgut aufzukaufen.¹¹

Bemerkenswert an diesem Privileg ist auch der Ausschluß des Gottesurteils bei Rechtsstreitigkeiten und das Verbot des Geißelns und Einkerkerns. Der Jude kann gemäß seinem Recht schwören: „*sed iuret tantum secundum legem suam*“. Ja er kann wahrscheinlich sogar ausschließlich durch Zeugenaussagen von Christen und Juden überführt werden.¹² Dies deutet nochmals auf die Stellung der Juden zu dieser Zeit als Freie hin, indem Strafen, die im Mittelalter als für Freie entwürdigend empfunden werden, ausgeschlossen sind und außerdem den Juden eine gewisse Autonomie in Rechtsfragen zugestanden wird. Kisch stellt weiterhin fest, daß „für den Freien im Verfahren grundsätzlich Eid und Zweikampf als Beweismittel galten, während bei Unfreien und Rechtlosen Gottesurteile angewendet wurden“¹³.

Worin liegen nun die Vorteile dieses Privilegs für das Kaisertum? Es ist zu beachten, daß zwar der Bischof in der Speyrer Urkunde immer neben dem Kaiser steht, in der

⁹ vgl. Friedrich Lotter: Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechtes im frühen und hohen Mittelalter, In: Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990), 33.

¹⁰ ebd., 36f.

¹¹ vgl. ebd., 45ff.

¹² Die entsprechende Stelle „*nisi simul iudeis et christianis*“ ist in der Quelle verlorengegangen. vgl. Anmerkung o´ zu MGH DD H IV. 411.

¹³ Kisch: Forschungen, 55, FN 36. Daß die Juden an der Wirkmacht der Gottesurteile Zweifel hatten, ist aus heutiger Sicht bestimmt nicht schwer nachzuvollziehen. Ein eher wahrscheinlicher Grund, warum die Juden von diesen Urteilen (abgesehen von ihrer Stellung als Freie) ausgenommen wurden, dürfte aber der Zweifel der Christen an der Wirkkraft der Gottesurteile bei den Juden gewesen sein. Die Juden waren in den Augen der Christen immer auch die Mörder Jesus‘ gewesen, wie konnte dann jemals ein Urteil Gottes über Juden anders ausfallen als „schuldig“?

Rechtsprechung ihm sogar vorgezogen wird, trotzdem gehen etwa die Strafen für Verletzung der Bestimmungen des Privilegs an den Kaiser oder den Bischof („*ad erarium regis aut episcopi*“). In dieser etwas schwammigen Formulierung liegt für den Kaiser zumindest eine Möglichkeit, für seinen Schutz neben den einmaligen Zahlungen bei Ausfertigung des Privilegs auch eine „Gegenleistung“ zu erhalten. Unklar bleibt nach dem Text des Privilegs, was mit dem Erbe eines zum Christentum konvertierten Juden geschieht. Einerseits ist diese Bestimmung aus christlicher Sicht bemerkenswert und entspricht der jüdischen Rechtsvorstellung,¹⁴ andererseits wäre es förmlich eine völlig neues Recht setzende Handlung und eine gute Einnahmequelle für den Schutzherrn, würde das Erbe an ihn fallen. Wie dies in der Praxis gehandhabt wurde, ist jedoch nicht festzustellen.

Abschließend bleibt für dieses Privileg festzuhalten, daß sich die Juden von Speyer formal rechtlich in keiner Weise von ihren Rechten als Freie entfernten, sondern diese Rechte nochmals ausdrücklich festgelegt wurden. Zugleich begaben sich die Juden aber auch in eine Sonderstellung zum Kaiser, dem sie die Privilegierung ja verdankten und dem sie, wie oben festgestellt, wahrscheinlich im Gegenzug Einnahmen verschafften.

B. Heinrichs Reaktion auf die Kreuzzugsprogrome

Hinweise auf Heinrichs Verständnis seiner Herrschaft über die Juden gibt auch die Überlieferung seiner Reaktion auf die Vorgänge im Vorfeld des ersten Kreuzzuges. Während der Kreuzzugsvorbereitungen brachen in Südfrankreich Progrome gegen die Juden aus, so daß sich die dortigen Juden veranlaßt sahen, die Gemeinden im Reich zu warnen. Die Reaktion der rheinischen Juden war verhalten: „*All the communities have decreed a fastday. We have done our duty. [...] As for ourselves, there is no great cause for fear. We have not heard a word of such matters, nor has it been hinted that our lives are threatened by the sword.*“¹⁵ Die Juden von Mainz fühlten sich offensichtlich sicher in ihrer direkten Umwelt, vertrauten auf die Rechte, die ihnen als Freie zustanden. Daß dies ein Trugschluß war, zeigte sich bald, als die Kreuzfahrermassen und mit ihnen die Teilnehmer des „Armenkreuzzuges“, an den Rhein kamen. Obwohl die Kirche die Taten nie offiziell sanktionierte und vereinzelt Bischöfe, etwa in Speyer, den Juden sogar

¹⁴ vgl. Lotter: Talmudisches Recht, 37. Auch: Patschovsky: Rechtsverhältnis, 338f.

¹⁵ „Mainzer Anonymus“, In: Shlomo Eidelberg (ed., trans.): *The Jews and the Crusaders. The Hebrew Chronicles of the First and Second Crusades*, Madison 1977, 100.

Schutz in ihren befestigten Bischofssitzen gewährten¹⁶, kam es zu grausamen Ausschreitungen gegen die Juden, die der Kaiser, der sich zu dieser Zeit ja noch in Italien befand, nicht durch eigene Präsenz verhindern konnte. Nachdem ein Herzog Gottfried von Bouillon öffentlich geschworen hatte, nur aufzubrechen, wenn er den Tod Jesu an den Juden im Reich gerächt habe, sah sich Heinrich 1096 auf Bitten einer jüdischen Gesandtschaft zu einer Reaktion veranlaßt: *“The king was enraged and dispatched letters to all the ministers, bishops, and governors of all the provinces of his realm, as well as to Duke Godfrey, containing words of greetings and commanding them to do no bodily harm to the Jews and to provide them with help and refuge.”*¹⁷ Heinrich stellt sich in dieser Passage dar als Schutzherr aller Juden im Reich! Es findet sich kein Hinweis, daß die Aufforderung lediglich für bestimmte, früher von Heinrich privilegierte Gemeinden gilt (etwa Speyer, Worms oder auch Mainz, für das zwar kein Privileg erhalten ist, das aber als eine der wichtigsten jüdischen Gemeinden dieser Zeit sich wahrscheinlich ebenfalls mit kaiserlich bestätigten Sonderrechten versorgt haben wird),¹⁸ vielmehr ist ja von *„allen Ländern seines Reiches“* die Rede. Schiffmann geht anhand dieser Stelle, sowie der, auch in christlichen Quellen überlieferten Tatsache, daß die zwangsbekehrten Juden dieser Prognose von Heinrich die Erlaubnis erhielten, zu ihrem alten Glauben zurückzukehren,¹⁹ davon aus, daß an dieser Stelle der Beginn eines neuen Verhältnisses zwischen Kaiser und Juden zu setzen ist.²⁰ Denn selbst wenn man davon ausgeht, daß eine ganze Reihe von wichtigen jüdischen Gemeinden ähnliche Privilegien wie die Juden von Speyer zugesprochen bekamen, so stellt sich jetzt doch eine Schutzherrschaft Heinrichs IV. über alle Juden seines Reiches heraus. Schiffmann manifestiert diese Vorstellung jedoch noch anhand zweier weiterer Maßnahmen Heinrichs.

¹⁶ vgl. Julius Aronius: Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahr 1273, Berlin 1902 (ND Hildesheim 1970), Nr. 183.

¹⁷ The Chronicle of Salomon bar Simson, In: Shlomo Eidelberg (ed., trans.): The Jews and the Crusaders. The Hebrew Chronicles of the First and Second Crusades, Madison 1977, 24.

¹⁸ vgl. Schiffmann: Heinrich IV., 55.

¹⁹ Aronius: Regesten, 178.

²⁰ Schiffmann: Heinrich IV., 56.

C. Der Mainzer Landfriede von 1103

Während Schiffmanns erstes „Element der Kammerknechtschaft“, das Privileg für die Juden von Worms, weiter unten in dieser Arbeit behandelt wird,²¹ ist an dieser Stelle noch auf den Mainzer Landfrieden von 1103 einzugehen, der als erster Reichslandfriede eine „Reform des Strafrechts“ darstellte. Der den Juden garantierte Schutz wurde mit diesem, von den „Großen des Reiches“ mitgetragenen Friede dem Bereich des willkürlichen und wiederufbaren Rechtes entzogen und zumindest für die Dauer des Friedens, für vier Jahre, festgeschrieben.²² Zumeist wird die Aufnahme der Juden in die Schutzbestimmungen dieses Friedens als ein Höhepunkt des mittelalterlichen Judenschutzes angesehen, da dieser mit dem Mainzer Landfrieden seine „denkbar größte Erweiterung in räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht“²³ erfahren hat. Der Landfriede bestimmt, daß im gesamten Reichsgebiet neben anderen schutzwürdigen Gruppen auch die Juden unter dem Schutz des Königs stehen: „*iuraverunt dico, pacem aecclesiis, clericis, monachis, laicis: mercatoribus, mulieribus ne vi rapiantur, Iudeis*“²⁴. Wie auch in Heinrichs direkter Reaktion auf die Progrome von 1096 sind in dieses Sonderrecht, das den Juden zugestanden wird, alle Juden eingeschlossen, und nicht etwa einzelne Gemeinden oder gar einzelne Personen und Familien. Schiffmann sieht in der Aufnahme der Juden eine direkte Folge aus den Ereignissen von 1096. „Der im Jahre 1096 für einen besonderen Fall öffentlich ausgesprochene Schutz sämtlicher Juden wurde jetzt zu einem festen Rechtsgrundsatz erhoben.“²⁵ Somit wurde der königliche Judenschutz mit dem Mainzer Landfrieden von einem privilegial zugestandenem Sonderrecht zu einem festen, öffentlichen Rechtsgrundsatz, was zugleich auch das Verhältnis der Judenschaft zum König veränderte, die nun generell aufgrund dieses besonderen Schutzes auch eine besondere Beziehung zum König hatte. Dennoch veränderte sich ihr Rechtsstand dadurch in keiner Weise, sie blieben in jedem Fall frei und besaßen auch weiterhin alle Rechte, die sie seit dem Karolingerreich innehatten.²⁶

²¹ Schiffmann sieht das, nur in seiner Bestätigung durch Friedrich I. erhaltene Privileg offensichtlich in allen Passagen als tatsächlich von Heinrich stammend an, was mir bedenklich erscheint. Vgl. dazu unten, Kapitel IV.A.

²² Kisch: Forschungen, 57.

²³ ebd., 47.

²⁴ MGH Const. 1, 125 Nr. 74.

²⁵ Schiffmann, Heinrich IV., 57.

²⁶ Patschovsky: Rechtsverhältnis, 341.

III. Die soziale Stellung der Juden im Sachsenspiegel

Aufnahme finden die Regelungen des Mainzer Reichslandfriedens auch in den Ausführungen des Sachsenspiegels, der ungefähr aus dem Jahre 1224 stammt. Sein Verfasser, Eike von Repgow, schätzt den Frieden als ein wichtiges und gutes Rechtsinstrument ein: *„Nu vernemet den alden vrede, den de keiserleke walt gestedeget havet deme lande to Sassen, mit der guden knechte villedore van deme lande. Alle dage unde alle tiscolen vrede hebben papen unde geistleke lude, megede unde wif unde joden an erme gude unde an erme live“*²⁷ Repgow sieht es als einen wichtigen Punkt an, daß die „guden knechte“, also die Mächtigen des Landes neben dem Kaiser, den Frieden bestätigt haben und erwähnt die Juden in einem Zug zusammen mit Frauen und christlichen Geistlichen, die im entsprechenden Passus des Landfriedens erwähnten Kaufleute entfallen bei ihm. Zunächst ist also eine rechtliche oder soziale Minderstellung der Juden nicht erkennbar.

Zugleich beschreibt Repgow aber auch die, sich aus der Schutzbestimmung ergebenden weiteren Rechtsschlüsse. Aus der Tatsache, daß die Juden und die Geistlichen unter dem besonderen Schutz des Königs stehen, schließt er nämlich, daß Juden zur Selbstverteidigung keiner Waffen mehr bedürfen: *„Papen unde joden de wapen vuret unde nicht gescoren ne sint na erme rechte, dut man ene gewalt, men scal ene beteren als enen leien; went se ne scolen nene wapene vuren, de mit des koniges dagelekes vrede begrepen sin.“*²⁸ Ob diese Schlußfolgerung sich im Alltag auch rechtfertigen ließ, ob also die Macht des Kaisers wirklich so weit reichte, einen Raubüberfall etwa auf jüdische Händler zu verhindern oder auch nur zu ahnden, sei dahingestellt. Jedenfalls ist diese Einschränkung des Waffenrechts als ein deutlicher Verlust des sozialen Status der Juden zu verstehen.²⁹ Zwar war den Juden das Waffentragen durch diese Bestimmung nicht prinzipiell verboten worden, wenn sie Waffen mit sich führten, entfiel lediglich der besondere Schutz des Königs, sie wurden nicht etwa bestraft, wie das bei Bauern mit Waffen der Fall war.³⁰ Jedoch war im Mittelalter nur der waffenfähige Mann von der Rechtsordnung voll anerkannt, Waffenrecht und Ehre stand in engstem Zusammen-

²⁷ Karl August Eckhardt (ed.): Sachsenspiegel Landrecht, Göttingen 1955, Landrecht II, 66 §1.

²⁸ SSp. Landrecht III, 2.

²⁹ Kisch: Forschungen, 42.

³⁰ ebd., 35f.

hang.³¹ In dem Maße, wie in der Folge im Alltag die Waffenfähigkeit der Juden eingeschränkt wurde, sank also auch ihr soziales Prestige. Daß die Geistlichen von dem Verbot ebenfalls betroffen waren, fällt hierbei nicht ins Gewicht, da sie bei Waffengebrauch mit den Bestimmungen des kanonistischen Rechtes bezüglich der Irregularität in Konflikt gekommen wären.³² Kisch sieht in dem Waffenverbot für Juden so schließlich eine Grundlage der, nur wenige Jahre später von Friedrich II. so bezeichneten Kammerknechtschaft.³³

Hingegen scheint die Unterscheidung Patschovskys, zwischen „Königsfriede als allgemeiner Landfriede“ und „Königsfriede als Landfriede in Form eines (gewillkürten) Sonderfriedens“,³⁴ mit der er beweisen will, daß der Sonderfrieden nachträglich einen in der Rechtswirklichkeit schon lange bestehenden Sachverhalt festhält, wenig einleuchtend. Es gibt wohl im Sachsenspiegel keinen Anhaltspunkt, zwischen dem „*alden vrede*“ für Kleriker, Witwen, Waisen und Juden und dem, wenige Kapitel später erwähnten Frieden für „Pfaffen“ und Juden, den Repgow hier als „*des koniges dagelekes vrede*“ bezeichnet, zu unterscheiden. Mit dem *dagelekes vrede* kann sich Repgow auch einfach auf den, zu allen Wochentagen gültigen Landfrieden beziehen, der sich ja genauso auf Geistliche und Juden bezieht, während von Witwen und Waisen nicht anzunehmen ist, daß sie schwere Waffen mit sich führen. Patschovsky ist also der Meinung, daß Repkow die „Versklavung der Juden“ aus der „Rechtswirklichkeit seiner Tage“ kannte,³⁵ und deshalb streng unterscheidet zwischen privilegialen Königsschutz und Landfriede.

In die gleiche Richtung geht auch die Auffassung Greives und Beins, die ebenfalls im Sachsenspiegel den Gedanken der Kammerknechtschaft bereits verwirklicht sehen.³⁶ Ihre Argumentation beruht dabei allerdings auf einer Verwechslung, denn wie schon Kisch ausdrücklich feststellt, ist die von Greive angesprochene Episode der Eroberung

³¹ Kisch: Forschungen, 21.

³² ebd., 39.

³³ Willoweit argumentiert etwas widersprüchlich, wenn er einerseits schreibt, daß die Beschränkung des Waffenrechts „noch nichts Ehrenminderndes an sich“ hatte, andererseits aber bemerkt, daß die sich in dieser Entwicklung „anbahnende Waffenlosigkeit der Juden ihren sozialen Status schädigte“. Auch wenn er ganz richtig gegen Kisch feststellt, daß den Juden Waffentragen noch nicht verboten ist, so ist doch der mentale Schritt von dieser Beschränkung hin zu einem vollständigen Verbot und damit zu einer vollständigen Abhängigkeit vom Schutzherrn sehr gering. Willoweit: Königsschutz, 81.

³⁴ Patschovsky: Rechtsverhältnis, 343 (FN 35).

³⁵ ebd., 343.

³⁶ Greive: Juden, 98. Ebenso: Alex Bein: Die Judenfrage. Biografie eines Weltproblems, Stuttgart 1980, 97.

Jerusalems durch Titus und der Versklavung der dort lebenden Juden im Sachsenspiegel nicht enthalten!³⁷ Sie findet sich vielmehr in Repkows zweitem Hauptwerk, der sächsischen Weltchronik (um 1230 entstanden). Kisch begründet das Auslassen dieser Episode im Rechtsbuch damit, daß zu Repkows Zeiten eine Begründung der Knechtschaft nicht nötig war, da es sie noch nicht gab, zum anderen habe solch eine Begründung auch zutiefst dem Rechtsempfinden Repkows, „des Vorkämpfers für die höchsten Ideale des Rechts“, widersprochen.³⁸ An dieser Stelle offenbaren sich dann auch die grundlegenden Unterschiede in den Voraussetzungen, von denen die Autoren ausgehen. Während Patschovsky und Greive es als Faktum betrachten, daß die Rechtswirklichkeit der Rechtstheorie voraussetzte, also in diesem Fall Repkow lediglich rechtlich zu untermauern versuchte, was bereits in der Praxis gang und gäbe war, geht umgekehrt Kisch davon aus, daß in der Theorie Recht geschaffen wurde, das erst viel später tatsächlich auf den Alltag der Juden und die Sicht ihrer Umwelt auf sie einwirkte.³⁹

IV. Friedrich I.

A. Das Judenprivileg von 1157

1. Eine Urkunde Heinrichs IV.?

In seinem Privileg von 1157 an die Juden von Worms bestätigt Friedrich I. ausdrücklich ein früheres Privileg seines Urgroßvaters Heinrich IV., das dann in der Folge zitiert wird. In seinem Text ähnelt dieses Privileg über weite Strecken dem für die Speyrer Juden, die Bestimmungen der beiden Privilegien gleichen sich, so daß angenommen werden kann, daß entweder beide Urkunden der gleichen Vorlage entstammen oder sich gegenseitig als Vorlage dienten.⁴⁰ Einige Unterschiede bestehen jedoch, so etwa das Fehlen einer weiteren Schutzinstanz für die Juden, die in Speyer der Bischof bildete.

Ein wichtiger Punkt, in dem Zweifel aufkommt, ob der Text von der Kanzlei Friedrichs tatsächlich ohne Veränderung übernommen wurde, ist, daß gegen Ende des 11.

³⁷ Kisch: Forschungen, 77.

³⁸ ebd., 78.

³⁹ ebd., 42.

⁴⁰ vgl. Vorbemerkung zu MGH DD H VI. 411.

Jahrhunderts ein Schultheiß in Worms nicht nachweisbar ist.⁴¹ Es ist also durchaus denkbar, daß der Schultheiß von Friedrich I. in den Text dieses Privilegs eingefügt wurde, weil er Mitte des 12. Jahrhunderts eine Funktion in Worms hatte und ein Einfluß auf die Rechtsprechung von seiner Seite aus, ebenso wie von Bischof, Kämmerer und Grafen, verhindert werden sollte. Ebenso sorgt die Formulierung, daß die Juden allein den Kaiser als Gerichtsherrn haben, „*presertim cum ad cameram nostram attineant*“ für Zweifel, da auch sie eher ins 12. als ins 11. Jahrhundert zu passen scheint.

Ein weiterer Hinweis darauf, daß der Text des Privilegs Heinrichs abgeändert und dem neuen Gebrauch angepaßt wurde, findet sich etwa in der Bestimmung über die Strafe für Mord an einem Juden: Parallel zur Urkunde von Speyer wird hier erwähnt, daß Heinrich III. einem Christen, der den Juden Vivus getötet hatte und die Strafe nicht zahlen konnte, die Augen ausstechen und die rechte Hand abschlagen ließ. In beiden Urkunden heißt es hier in wörtlicher Übereinstimmung: „*qua ille punitus est tempore Heinrici imperatoris*“, in der Speyrer Urkunde folgt jetzt „*patris mei*“, in dem Wormser Privileg Friedrichs jedoch „*proavi nostri*“⁴². Heinrich III. war selbstverständlich der Urgroßvater Friedrichs, so daß es in seiner Urkunde natürlich nicht „*patris*“ heißen konnte. Diese Korrektur deutet also darauf hin, daß tatsächlich die alte Vorlage, die heute nicht mehr erhalten ist, in manchen Punkten „modernisiert“ wurde.⁴³

So ergibt sich die Frage, ob es sich hier um eine Urkunde handelt, die die Rechtssituation zur Zeit Heinrichs IV. darstellt, was bedeuten würde, daß sich in den 67 Jahren keine wesentlichen rechtlichen Veränderungen ergeben hätten, oder ob es vielmehr als eine Quelle für die Rechtssituation Mitte des 12. Jahrhunderts betrachtet werden muß,

⁴¹ Ernst Roth: Die Geschichte der jüdischen Gemeinden am Rhein im Mittelalter. Von der Epoche der Kreuzzüge bis zur Auflösung der Großgemeinden im 15. Jahrhundert, In: Konrad Schilling: Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein, Köln ³1963, 82. Als weiteren Beweis, daß der Text aus Heinrichs Privileg von Friedrich verändert wurde, führt Roth die Erwähnung des Judenbischofs an, was Ende des 11. Jahrhunderts ungewöhnlich gewesen sei. Jedoch findet die Erwähnung des Judenbischofs gleich zu Beginn der Urkunde statt, folglich in dem Teil des Privilegs, der noch nichts mit der alten Vorlage zutun hat, sondern die neue, ausdrücklich von Friedrich I. verfaßte Narratio darstellt. Die Erwähnung des „*eorundem Iudeorum episcopi*“ ist also kein Beweis für eine Veränderung der Vorlage durch Friedrich.

⁴² MGH DD FI 166.

⁴³ Erschwert wird diese Gedankenführung allerdings durch die Tatsache, daß das Privileg Friedrichs I. wiederum nur in einer Bestätigung durch Friedrich II. enthalten ist (vgl. Kapitel V) – letzteres wurde übrigens nur durch weitere Transumpte überliefert. Da aber das Privileg Friedrichs I. von seinem Enkel komplett, d.h. von der Invocatio bis zur Apprecatio zitiert wurde, kann man wohl in diesem Fall wirklich von einer reinen Abschrift der Vorlage ausgehen, vor allem, da die Betonung bei Friedrich II. ja nicht auf den Regelungen des alten Privilegs liegt, sondern in den neuen Teilen seines eigenen Privilegs.

die sich tatsächlich in einigen Punkten von der Situation Ende des 11. Jahrhunderts unterscheidet.

Die neuere Forschung scheint sich dahingehend einig zu sein, die herausragende Neuerung, die dieses Privileg im rechtlichen Sinne zu bieten hat, Friedrich I. zuzuschreiben, während Schiffmann ebendiese Neuerung schon Heinrich IV. zuschreibt und die Überlieferung des Privilegs völlig außer Acht läßt. Die in dieser Weise umstrittene Stelle ist die oben zitierte Zuweisung der Juden zur kaiserlichen Kammer. Schiffmann geht davon aus, daß schon Heinrich die Juden ganz ausdrücklich in eine direkte Beziehung mit dem Kaisertum stellen wollte,⁴⁴ was sich in der Tat nicht nur an der Zuordnung zum Fiskus festmachen läßt, sondern auch an der Formulierung „*ut de omni iustitia ad nos tantum habeant respicere*“. Die Differenz zu der Urkunde von Speyer erklärt Schiffmann durch die starke Stellung des dortigen Bischofs Rüdiger, der schon zuvor, nämlich 1084, den Juden weitreichende Privilegien erteilt hat⁴⁵ und somit Anspruch auf den Judenschutz erheben konnte.

Jedoch bleibt festzuhalten, daß auch im Speyrer Privileg durchaus davon die Rede ist, daß niemand, der „*sub nostra regia*“ ein Amt innehat, Leistungen oder Eigentum von den Juden erzwingen darf. Auch in Bezug auf die Strafen gibt der Kaiser seine Kompetenz nicht ganz aus der Hand: Zwar fungiert der Bischof in bestimmten Fällen als Richter, die Geldbußen jedoch gehen „*ad palacii nostri erarium sive ad cameram episcopi*“. Wie dann die Geldbußen in der Praxis aufgeteilt wurden oder ob der Bischof schließlich doch alleiniger Schutzherr war, ist nicht bekannt. Jedenfalls ist im Privileg von Speyer nicht von Zugehörigkeit der Juden zur *camera* die Rede, was die Wormser Urkunde doch deutlich von der Speyrer abhebt. So muß letztlich die Frage offenbleiben, ob Kaiser Heinrich IV. innerhalb eines kurzen Zeitraumes, basierend auf dem weitgehend gleichen Korpus an Bestimmungen, zwei in einem wichtigen Punkt recht divergierende Privilegien verliehen hat, indem er in einem Fall sein Schutzversprechen und die daraus resultierenden Rechte mit dem Bischof teilte, im anderen Fall die unmittelbare Zugehörigkeit allein zu ihm so deutlich betonte.

Schließt man sich der Meinung Schiffmanns an, daß es tatsächlich ein so geartetes widersprüchliches Verhalten Heinrichs gab, so liegt der Schluß nahe, daß sich während seiner Regierungszeit der entscheidende Umbruch in der rechtlichen Stellung der Juden ereignete. Heinrich stellt nicht nur mit seinem Einspruch aus Italien und dem Reichs-

⁴⁴ Schiffmann: Heinrich IV., 54.

⁴⁵ ebd., 53.

landfrieden alle Juden seines Reiches unter seinen Schutz und damit in eine besondere Beziehung zu ihm, die immanent, so wurde in Kapitel III gezeigt, zu einer sozialen Absenkung der Juden führte, er ordnet sie erstmals fiskalisch auch seiner Kammer zu und erhebt damit einen ausschließlichen Anspruch, der natürlich leicht in einen Besitzanspruch, in die *Kammerknechtschaft* umgewandelt werden kann.⁴⁶

2. Das Wormser Privileg als Urkunde Friedrichs I.

Patschovsky ist im Gegensatz zu Schiffmann und auch Kisch⁴⁷ der Überzeugung, daß die Phrase „*ad cameram nostram attineant*“ nicht Kaiser Heinrich IV. zuzuschreiben ist, sondern Friedrich I., ja sogar Teil seiner bewußt betriebenen Regalienpolitik ist. Patschovsky macht diese Meinung an der Tatsache fest, daß der Begriff der Kammerzugehörigkeit in den Diplomen Heinrichs so gut wie keine Rolle spielt, dafür aber um so mehr in denen Friedrichs.⁴⁸ Zugleich betont er, daß in dieser Formulierung keineswegs ein „personales Zugehörigkeitsverhältnis“ sondern lediglich eine „dingliche Dienstleistungspflicht“ ausgedrückt würde,⁴⁹ daß also die Juden weiterhin als frei zu gelten hätten. Im Grunde bestreitet dies auch Kisch nicht, dieser betont lediglich auf einer anderen Ebene die „unmittelbare Rechtsbeziehung“ zwischen Juden und Kaiser „unter Ausschaltung aller Zwischengewalten“,⁵⁰ legt also den Schwerpunkt auf die Besonderheit des Verhältnisses in seiner damaligen Umwelt.

B. Das Privileg für die Juden von Regensburg

Patschovskys Argumentation, warum Friedrich I. den entscheidenden Umbruch in der Sicht des Verhältnisses zu den Juden bewirkte, obwohl doch aus seiner Sicht die *Kammerzugehörigkeit* noch nicht den Weg zur *Kammerknechtschaft* vorausbestimmte, beruht auf einer Formulierung in dem Privileg für die Regensburger Juden, vermutlich aus dem Jahr 1182.⁵¹ Hierin werden die Einkünfte aus der Schutzgewährung für die Juden ausdrücklich als Vorrecht des Kaisers bezeichnet: „*qui spetiali praerogativa dignitatis nostrae ad imperialem cameram dinoscuntur pertinere*“. Erstmals wird also ausdrücklich von den finanziellen Vorteilen der Schutzgewährung gesprochen, die al-

⁴⁶ Schiffmann: Heinrich IV., 57.

⁴⁷ Kisch: Forschungen, 46.

⁴⁸ Patschovsky: Rechtsverhältnis, 361 (FN 71).

⁴⁹ ebd., 361 (FN 71).

⁵⁰ Kisch: Forschungen, 46.

⁵¹ MGH DD F. I., 833.

leine dem Kaiser zustehen, womit sich Friedrich I. wohl explizit von den Ansprüchen der mächtiger werdenden Landesfürsten und der Bischöfe abwenden wollte.⁵² Dieses Vorgehen würde zu der Regalienpolitik Friedrichs passen, die ja zum Ziel hatte, die Rechte des Kaisers im Reichsgebiet zu festigen.

Über den Zwischenschritt des kaiserlichen Vorrechtes an den Einnahmen sieht nun Patschovsky den Wechsel des Judenschutzes von einer auf gegenseitigem Einverständnis beruhenden Vereinbarung hin zu einem „Zwangsinstitut“. Die Frage, ob die Juden Freie oder Leibeigene seien, stellte sich überhaupt nicht, sie gehörten gleichsam ungefragt zur kaiserlichen Kammer, was der Vorstellung einer Unfreiheit Vorschub verschaffte.⁵³ Letztlich ist damit Patschovsky aber doch wieder bei einem engen Begriff der Kammerzugehörigkeit angelangt, den er doch gerade umgehen wollte. Denn *immanent* ist natürlich auch die Formulierung „*ad cameram nostram attineant*“ ein Zwangsinstitut, kein Jude konnte sich dieser, schließlich auch hier fiskalisch gemeinten Zugehörigkeit entziehen.

So stellt sich die Frage, ob der Streit um die Formulierung der Kammerzugehörigkeit nicht vielleicht ins Abseits führt. Daß die Einnahmen aus der Schutzgewährung in die kaiserliche Kasse fließen, ist spätestens seit dem Speyrer Privileg deutlich, daß der Schutz für alle Juden im Reich dem Kaiser obliegt, wurde im Mainzer Reichslandfrieden festgehalten. Legt die Formulierung in dem Wormser Privileg oder in dem von Regensburg also wirklich einen neuen Rechtszustand fest, oder hat Friedrich lediglich eine neue Formulierung für einen schon lange existenten Rechtszustand verwendet,⁵⁴ die zu seiner Zeit „in Mode“ war, wie die Verwendung des Begriffes *camera* in verschiedenen anderen Diplomen nahelegt? So läßt sich die Regalienpolitik auch einfach als eine Neuordnung der bestehenden Rechte unter dem Einfluß römischen Rechtsdenkens verstehen und in dem Privileg für Worms eine Bestätigung der „Kontinuität der kaiserlichen Politik“ sehen.⁵⁵

⁵² Patschovsky: Rechtsverhältnis, 364.

⁵³ ebd., 365.

⁵⁴ Willoweit: Königsschutz, 80.

⁵⁵ ebd., 79f.

V. Die „Kammerknechtschaft“ unter Friedrich II.

Erst die „jüngste“ der hier untersuchten Urkunden enthält endlich den Begriff, um den sich die Diskussion dreht. Im Jahre 1236 vergibt Friedrich II. ein Privileg, in der die Urkunde Friedrichs I. bestätigt wird,⁵⁶ worum „*universi Alemannie servi camere nostre*“ den Kaiser ersucht hatten.⁵⁷ An dieser Stelle fällt also erstmals der Begriff „Kammerknechte“, was im weiteren Verlauf der Urkunde noch mehrmals durch ähnliche Formulierungen unterstrichen wird. So ist etwa davon die Rede, daß die Gunst der Ausstellung des Privilegs „*omnibus Iudeis ad cameram nostram immediate spectantibus*“ erteilt würde und daß man sich den „*Iudeis servis nostris*“ gegenüber huldvoll und wohlwollend verhalten solle. So stellt sich an dieser Stelle natürlich die Frage, wie diese Formulierung von Friedrich II. und seiner Kanzlei gemeint war. Willoweit sieht diesen Vorgang, wie auch die sich in den anderen Urkunden darstellende Entwicklung als für die Rechtspraxis unbedeutend an. Er will die Formulierung „*servi camere nostre*“ nicht als etwas Negatives sehen, auch wenn „der Begriff servus in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts auf das Eigentum des Herrn an der Person und daher auf die prinzipielle Unfreiheit des Knechts hinweist.“⁵⁸ Wieso die prinzipielle Unfreiheit der bisher freien Juden nicht negativ zu sehen sein soll, bleibt bei ihm unklar. Friedrich II. nimmt den Juden zwar noch keine Rechte, er nimmt ihnen aber ihren sozialen Status, und daß solch ein Vorgehen in der Folge auch immer den Verlust von Rechten nach sich zieht, beweist die Geschichte und auch die weitere Entwicklung des Judenrechts.

Daß Friedrich II. solch eine Entwicklung bei der Ausstellung des Privilegs aber kaum im Auge gehabt haben dürfte, liegt gerade bei diesem Herrscher, der sich doch in Italien ganz bewußt mit der jüdischen Kultur beschäftigt und mit jüdischen Gelehrten umgeben hat,⁵⁹ nahe. Dagegen spricht auch das Privileg selber, das neben der Bestätigung der Urkunde seines Großvaters schließlich auch den Bericht über eine Untersuchung der Ritualmordbeschuldigungen gegen Juden enthält. Kaiser Friedrich II. erweist sich hier als ein durchaus „aufgeklärter“ Herrscher, der nach rationalistischen Gesichts-

⁵⁶ Vgl. FN 43 dieser Arbeit.

⁵⁷ MGH Const. II 204.

⁵⁸ Willoweit: Königsschutz, 84.

⁵⁹ vgl. Gunther Wolf: Kaiser Friedrich II. und die Juden. Ein Beispiel für den Einfluß der Juden auf die mittelalterliche Geistesgeschichte, In: Ders. (Hg.): Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen, Darmstadt 1966, 778ff.

punkten vorgeht und nachweisen läßt, daß die Juden völlig unbegründet verdächtigt wurden. Er kommt somit gewissenhaft seiner Aufgabe als Schutzherr der Juden nach.

So zieht dann Patschovsky auch einen anderen Schluß aus dem Privileg Friedrichs II. als etwa Willoweit. Zunächst sieht er den Status der Juden als Leibeigene des Königs bzw. Kaisers zur Zeit Friedrichs II. schon als gegeben an, da er sie ja schon im System Friedrichs I., wie in Kapitel IV.A.2 beschrieben, fest eingebunden sieht.⁶⁰ Jedoch behauptet er, daß die Kammerknechtschaft der Juden seit dem Privileg Friedrichs II. „eine auch dem Namen nach bekannte Sache“ gewesen und nur von den Juden selbst nicht erkannt worden sei.⁶¹ Dies widerspricht etwas seiner Theorie, daß bis 1286, also bis zur Gefangensetzung Rabbi Meïrs durch Rudolf von Habsburg (s.u.), Rechtstheorie und Rechtswirklichkeit auseinanderklafften.⁶² Patschovsky versucht erst gar nicht, nachzuweisen, daß bis 1286 tatsächlich nur die Juden sich selbst als Freie ansahen und nicht auch ihre christlichen Zeitgenossen die Juden in der Praxis wie Freie behandelt haben. So läßt sich der plötzliche Umschwung, der in der Aktion Rudolfs deutlich wird, durchaus auch mit einer Wiederentdeckung des älteren Rechtsgrundsatzes in einer akuten „Notsituation“ begründen. Rudolf wollte verhindern, daß die wahrscheinlich doch recht finanzkräftigen Juden unter Rabbi Meïr von Rothenburg aus seinem Machtbereich abwanderten, und nutzte zu diesem Zweck das Recht auf seinen Anspruch auf die Juden, paßte also die Rechtspraxis erstmals in einem konkreten Fall an die Rechtstheorie an und verdeutlichte damit allen, nicht nur den betroffenen Juden, ihren neuen Status als Leibeigene. So stellt dann auch Patschovsky fest: „Denn in Deutschland hatte man von der jüdischen Knechtschaft lange Zeit überhaupt nur den Begriff und erst verhältnismäßig spät die Sache“.⁶³ Stellt Patschovsky wenige Seiten später diesen Schluß wieder in Frage, indem er feststellt: „Denn Friedrich schuf damit nicht eigentlich materiell neues Recht, sondern brachte [...] nur in buchstäbliche Rechtsform, was stillschweigend längst allgemeine Rechtsüberzeugung geworden war“,⁶⁴ so fehlt der Nachweis, warum etwas, was doch schon so lange in den Köpfen vorgedacht war, erst „verhältnismäßig spät“ in die Tat umgesetzt worden sein sollte.

⁶⁰ Patschovsky: Rechtsverhältnis, 344.

⁶¹ ebd., 345f.

⁶² ebd., 346.

⁶³ ebd., 351.

⁶⁴ ebd., 356.

Kisch sieht schließlich die Urkunde Friedrichs II. tatsächlich als das Dokument an, das den endgültigen Umschwung in der kaiserlichen Judenpolitik bewirkte.⁶⁵ Der Begriff „*servi camere*“ versetzt die Juden in „Sonderklasse der Bevölkerung“ mit einem umfassenden Sonderrecht. „Es ist echtes »Judenrecht« im spezifischen Sinne des Wortes, welcher zugleich eine gewisse Schwäche in der Rechtsstellung der Juden in sich schließt.“⁶⁶ So entsteht also ein explizit neues Recht, das nicht mehr nach dem Prinzip der Anerkennung gegenseitiger Freiheit sondern nach dem einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der Juden vom Kaiser verfährt.

Auslöser für diese Entwicklung war nach Kisch unter anderem die kirchliche Lehre der „*Servitus Judeorum*“. In den 1234 veröffentlichten Dekretalen Papst Gregors IX. findet sich ein Brief Innocenz' III., in dem dieser die ewige Knechtschaft der Juden betont.⁶⁷ Kisch sieht einen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung und Verbreitung der Dekretalen und der Entstehung des Begriffs der Kammerknechtschaft in Deutschland 2 Jahre später. Das Verhältnis Christen zu Juden sei schon immer entscheidend von der Kirche beeinflusst worden, und so zeige sich auch hier solch eine Übertragung christlichen Gedankenguts auf die weltliche Ebene.⁶⁸ Daß dies sicherlich nicht der einzige Hintergrund für das Vorgehen Friedrichs II. war, liegt nahe. Zum einen stellt Patschovsky fest, daß der Brief Gregors schon in einer früheren Compilatio von 1209/10 einer „breiteren Öffentlichkeit“ bekanntgeworden sein dürfte, was das Argument der zeitlichen Nähe der beiden Schriften aufhebt. Interessanterweise stellt Patschovsky auch eine Verbindung Friedrichs II. zu Aragon über seine erste Gemahlin Konstanze her und bemerkt, daß sich dort erstmals in Europa Belege für den Begriff Knecht in Bezug auf die Juden ausmachen lassen. So kann also durchaus auch der Einfluß der Gebräuche in anderen Regionen Europas, unter anderem auch aus Friedrichs Heimat Sizilien, eine Rolle in dessen Rechtsverständnis gespielt haben.⁶⁹

⁶⁵ Kisch: Forschungen, 46.

⁶⁶ ebd., 61.

⁶⁷ ebd., 68f.

⁶⁸ ebd., 63.

⁶⁹ vgl. Patschovsky: Rechtsverhältnis, 356f (FN 61).

VI. Der entscheidende Wendepunkt der kaiserlichen Judenpolitik

Die Vielzahl der Deutungen bei diesem Forschungsproblem erklärt sich aus der unscharfen Formulierung der Fragestellung. Geht es darum, festzustellen, wann der erste Ansatz entstand, auf dem beruhend dann in der weiteren Entwicklung die Kammerknechtschaft entstehen konnte?

Auf dieser Vorgehensweise beruht die Arbeit von Sara Schiffmann, die sicher nicht zu unrecht festhält, daß mit der Bezugnahme auf alle Juden in der Reaktion Heinrichs auf die Programe und dem Reichslandfrieden ein neues Kapitel in den Rechtsbeziehungen zwischen den Juden und dem Kaiser aufgetan wurde, das eine wichtige Voraussetzung für die Kammerknechtschaft darstellte. In ähnlicher Weise geht auch Alexander Patschovsky vor, wenn er in der Einordnung der Juden in die Regalienpolitik Friedrichs I. zugleich auch eine Neuordnung des Rechtsverhältnisses der Juden zum Kaiser sieht (die Zuordnung dieser Urkunde zu Heinrich IV. durch Schiffmann ist wahrscheinlich doch als ein Fehler anzusehen, Schiffmann versäumt es auch, die Überlieferungsgeschichte des Privilegs zu reflektieren), denn nun werden wiederum die Juden ausdrücklich der kaiserlichen Kammer unterstellt und jeglicher Einfluß anderer Instanzen ausgeschaltet.

Die andere mögliche Fragestellung ist, wann das Rechtsinstitut der Kammerknechtschaft konkret festgelegt wurde (nicht, wann es erstmals Anwendung fand!). Am einleuchtendsten argumentiert bei dieser Fragestellung Guido Kisch, dem jedoch in seiner Konsequenz von Patschovsky widersprochen wird. Patschovskys Argument, daß Deutschland in der Begriffsbildung europaweit keine Vorreiterrolle spielte und deshalb das Privileg Friedrichs II. keinen Wendepunkt in der kaiserlichen Judengesetzgebung darstellen könne,⁷⁰ vermag ich nicht zu folgen. Die Stellung der Juden zum König änderte sich grundlegend, indem die Juden jetzt nicht nur einen sozialen Rangverlust erlitten oder als gesamte Judenschaft ohne eine auf Partnerschaft beruhende Vereinbarung im Einzelfall an den Kaiser gebunden waren, sondern indem sie zu Leibeigenen des Kaisers wurden, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt waren, deren Besitztümer grundsätzlich dem Kaiser gehörten, die mit anderen Worten ihren Status als Freie vollständig verloren hatten. Diese Rechtsstellung läßt sich erst mit dem Privileg Friedrichs

⁷⁰ Patschovsky: Rechtsverhältnis, 360.

II. nachweisen und stellt für Deutschland ein Novum dar, unabhängig davon, wie zur gleichen Zeit die Entwicklung in Europa sich dargestellt haben mag.

Im Gegensatz zu den hier zitierten Arbeiten und auch zu der allgemein vertretenen Forschungsmeinung zum Problem der Kammerknechtschaft, zieht Dietmar Willoweit aus den vorliegenden Quellen den Schluß, daß der Rechtsstatus der Juden eigentlich nie eingeschränkt sondern lediglich weiter verstärkt und befestigt wurde. Für ihn stellen alle Privilegien lediglich eine Bestätigung oder Neufassung der besonderen Schutzstellung der Juden dar, die diese seit der Antike in ihrer christlichen Umwelt für sich beanspruchen konnten. Eine Einschränkung der Freiheit der Juden vermag er vielmehr erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Rechtspraxis auszumachen: „Die Tragik der geschichtlichen Entwicklung liegt jedoch darin, daß die Rechtsstellung der Juden nach dem Ende der Stauferzeit rasch in Verfall geriet, obwohl ihre alten Privilegien niemals aufgehoben wurden.“⁷¹ Willoweit sieht die Leibeigenschaft der Juden also erst begründet, als sie sich tatsächlich auch in der Rechtspraxis zeigt, was wohl doch eine allzu eingeschränkte Sichtweise sein dürfte, da die Rechtspraxis sich in diesem Fall (Eingreifen Albrechts bei Wegzug Rabbi Meïrs; vgl. Kapitel V) ja eindeutig von der Rechtstheorie herleiten läßt.

Auch eine, jetzt noch offenbleibende Frage, läßt sich zum Teil zumindest anhand der unterschiedlichen Gewichtung in der Problemstellung erklären, die Frage, ob die Rechtspraxis das Prinzip der Kammerknechtschaft früher kannte als die Rechtstheorie, oder ob dies gerade umgekehrt der Fall war. Willoweit ist der Überzeugung, daß sich zwischen dem 11. und der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Rechtstheorie keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben während die Stimmung gegenüber den Juden merklich schlechter wurde.⁷² Kisch konstatiert in der Rechtstheorie dieser Zeit doch eine merkliche Veränderung, die mit einem allmählichen sozialen Statusverlust korrespondiert. Patschovsky sieht schließlich die Veränderung nur in der Begriffsbildung vor sich gehen, während in der Sache die Juden den Freien gleichgestellt bleiben.⁷³

Angesichts dieser weiten Streuung der Meinungen bleibt als Konsens wohl lediglich festzuhalten, daß der Umgang der Christen mit ihren jüdischen Zeitgenossen in den betrachteten Jahrhunderten mit den Progromen des 1. und 2. Kreuzzuges einige Tief-

⁷¹ Willoweit: Königsschutz, 86.

⁷² ebd., 80.

⁷³ Patschovsky: Rechtsverhältnis, 351. Dazu siehe auch Kapitel V. Patschovsky befindet sich mit dieser Schlußfolgerung jedoch in direktem Widerspruch zu seiner Aussage auf Seite 344 (vgl. Kapitel III)

punkte erreichte, während eine Rechtsbeschränkung allenfalls sehr zögerlich voranging und erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts Ergebnisse zeigte, indem nun das Prinzip der Kammerknechtschaft der Juden als Leibeigenschaft gedeutet wurde.

Literaturverzeichnis

Quellen:

Aronius, Julius: *Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reich bis zum Jahr 1273*. Berlin 1902 (ND Hildesheim 1970).

Augustinus, Aurelius: *Der Gottesstaat. De civitate Dei*. Bd. 2. dt. von Carl Johann Prel. Paderborn 1979.

Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom. I. MGH Const. I. Ed. Weiland, Ludwig. Hannover 1894.

Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom. II. MGH Const. II. Ed. Weiland, Ludwig. Hannover 1893.

Die Urkunden Friedrichs I. MGH DD F. I. Ed. Appelt, Heinrich. Hannover 1979.

Die Urkunden Heinrichs IV. MGH DD H. IV. Ed. Gladiss, Dietrich von. Hannover 1978.

„Mainzer Anonymus“. In: Eidelberg, Shlomo (ed., trans.): *The Jews and the Crusaders. The Hebrew Chronicles of the First and Second Crusades*. Madison 1977. 95-116.

The Chronicle of Salomon bar Simson. In: Eidelberg, Shlomo (ed., trans.): *The Jews and the Crusaders. The Hebrew Chronicles of the First and Second Crusades*. Madison 1977. 15-72.

Sachsenspiegel Landrecht. Ed. Eckhardt, Karl August. Göttingen 1955.

Sekundärliteratur:

Battenberg, Friedrich: *Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas*. Bd. 1. Darmstadt 1990.

- Battenberg, Friedrich: Des Kaisers Kammerknechte. In: *Historische Zeitschrift* 245 (1987). 545-599.
- Bein, Alex: *Die Judenfrage. Biografie eines Weltproblems*. Stuttgart 1980.
- Caro, Georg: *Sozial und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit*. Bd. 1. Frankfurt ²1924 (ND Hildesheim 1964).
- Greive, Hermann: *Die Juden. Grundzüge ihrer Geschichte im mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa*. Darmstadt ⁴1992.
- Herde, Peter: Von der mittelalterlichen Judenfeindschaft zum modernen Antisemitismus. In: Müller, Karlheinz und Wittstadt, Klaus: *Geschichte und Kultur des Judentums. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg*. Würzburg 1988. 11-69.
- Kisch, Guido: *Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters nebst Bibliographien*. Sigmaringen ²1978.
- Lotter, Friedrich: Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechtes im frühen und hohen Mittelalter. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990). 23-61.
- Patschovsky, Alexander: Das Rechtsverhältnis der Juden zum deutschen König (9. - 14. Jahrhundert). Ein europäischer Vergleich. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*. Germ. Abt. 110 (1993). 331-371.
- Roth, Ernst: Die Geschichte der jüdischen Gemeinden am Rhein im Mittelalter. Von der Epoche der Kreuzzüge bis zur Auflösung der Großgemeinden im 15. Jahrhundert. In: Schilling, Konrad: *Monumenta Judaica. 2000 Jahre Geschichte und Kultur der Juden am Rhein*. Köln ³1964.
- Schiffmann, Sara: Heinrichs IV. Verhalten zu den Juden zur Zeit des ersten Kreuzzuges. In: *Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland* 3 (1931). 39-58.
- Suchy, Barbara: Vom "Güldenem Opferpfennig" bis zur "Judenvermögensabgabe". Tausend Jahre Judensteuern. In: Uwe Schultz: *Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer*. München 1986. 114-129

Willoweit, Dietmar: Vom Königsschutz zur Kammerknechtschaft. Anmerkungen zum Rechtsstatus der Juden im Hochmittelalter. In: Müller, Karlheinz und Wittstadt, Klaus (Hg.): *Geschichte und Kultur des Judentums. Eine Vorlesungsreihe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg*. Würzburg 1988. 71-89.

Wolf, Gunther: Kaiser Friedrich II. und die Juden. Ein Beispiel für den Einfluß der Juden auf die mittelalterliche Geistesgeschichte. In: Ders. (Hg.): *Stupor Mundi. Zur Geschichte Friedrichs II. von Hohenstaufen*. Darmstadt 1966. 774-783.